

Änderungsvereinbarung zum Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Mainova Aktiengesellschaft

Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB
7173,

vertreten durch die Vorstandsmitglieder Dr. Constantin H. Alsheimer und
Lothar Herbst,

im Folgenden „Mainova AG“ genannt

und der

Mainova ServiceDienste Gesellschaft mbH

Solmsstraße 38, 60623 Frankfurt am Main,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB
74833,

vertreten durch den Geschäftsführer Bertram May,

im Folgenden „MSD“ genannt

Präambel

Die Mainova AG ist die Alleingesellschafterin der MSD mit einem Stammkapital von EUR 50.000,-- (in Worten: Euro fünfzigtausend).

Die Mainova AG und die MSD haben am 11.07.2005 einen Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, dem die Gesellschafterversammlung der MSD am 19.07.2005 zugestimmt hat und der am 16.12.2005 ins Handelsregister der MSD eingetragen wurde.

Aufgrund der Neufassung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) soll mit dieser Vereinbarung § 2 (Verlustübernahme) des Gewinnabführungsvertrags an die neuen gesetzlichen Vorgaben angepasst werden.

Im Übrigen soll der Gewinnabführungsvertrag unverändert in Kraft bleiben.

§ 1 Änderung des § 2 (Verlustübernahme) des Gewinnabführungsvertrags

§ 2 (Verlustübernahme) des Gewinnabführungsvertrags wird an die gesetzlichen Vorgaben angepasst und lautet nun wie folgt:

„§2 Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gilt § 302 Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

§ 2 Wirksamwerden

Diese Änderungsvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlungen der vertragschließenden Parteien. Die Änderungsvereinbarung wird mit ihrer Eintragung in das Handelsregister der MSD wirksam.

§ 3 Schlussbestimmungen

- (1) Die übrigen Bestimmungen des Gewinnabführungsvertrags gelten unverändert fort.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Änderungsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Änderungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Änderungsvereinbarung davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, den 07.04.2014

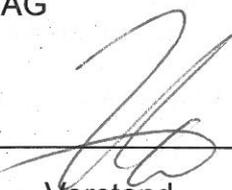
Frankfurt am Main, den 07.04.2014

Für die Mainova AG

Für die MSD



Vorstand



Vorstand



Geschäftsführer